



## Merkblatt für Eltern Revidiertes Kindesunterhaltsrecht, in Kraft getreten am 1. Januar 2017

Die im Jahr 2015 vom Parlament verabschiedete Revision des Kindesunterhaltsrechts ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Demnach sollen beide Elternteile für den Unterhalt des Kindes aufkommen, d.h. jedes Kind hat gegenüber seinen Eltern – unabhängig davon, ob diese miteinander verheiratet sind oder nicht – *Anspruch auf gebührenden Unterhalt*.

### **Der Unterhalt: Naturalunterhalt, Barunterhalt, Betreuungsunterhalt**

Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes. Der Kindesunterhalt hat zum Ziel, das Bedürfnis bzw. den Anspruch des Kindes auf Grundversorgung, Pflege, Erziehung, Betreuung, Bildung, Teilhabe am sozialen Leben etc. sicherzustellen.

Kindesunterhalt wird primär in Form von Pflege und Erziehung (= *Naturalunterhalt*) durch die Eltern geleistet. Darüber hinaus hat jedes Kind materielle Bedürfnisse (z.B. Kleider, Nahrung, Obdach, medizinische Versorgung etc.), welche Kosten verursachen. Diese sogenannten direkten Kinderkosten sind durch Geldzahlungen der Eltern zu decken (= *Barunterhalt*).

Jedes Kind hat zudem Anspruch auf die bestmögliche Betreuung. Wird ein Kind durch familienergänzende Angebote betreut, haben die Eltern diese Kosten als Teil des Barunterhalts zu tragen. Wenn ein Kind durch seine Eltern betreut wird, fallen zwar keine zusätzlichen direkten Kinderkosten an. Dieser Lebensentwurf führt aber allenfalls dazu, dass der betreuende Elternteil (zumindest für eine gewisse Zeit) seine Lebenshaltungskosten nicht vollständig durch eigene Einkünfte zu decken vermag. Diese Lücke soll mit dem neu eingeführten Betreuungsunterhalt geschlossen werden, indem der nicht oder deutlich weniger betreuende Elternteil durch finanzielle Leistungen die Lebenshaltungskosten des hauptbetreuenden Elternteils mitträgt. Der Betreuungsunterhalt soll also das Manko decken, das dem betreuenden Elternteil dadurch entsteht, dass er das Kind betreut und deshalb kein Einkommen erzielen kann. Bei verheirateten bzw. geschiedenen Eltern wurde dies im Rahmen des (nach-)ehelichen Unterhalts bereits unter dem alten Recht berücksichtigt. Neu sollen durch den Betreuungsunterhalt auch Unverheiratete in diesen Genuss kommen.

### **Die Höhe des Kinderunterhalts: Berechnungsmethode im Kanton Bern**

Bis am 31.12.2016 wurde im Kanton Bern der Kindesunterhalt durch die sogenannte Prozentmethode bestimmt. Dabei wurde vom Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils ein Prozentbetrag als Unterhaltsbeitrag ausgeschieden. Diese Methode ist unter dem nun geltenden Recht nicht mehr zulässig. Vielmehr wird neu der Unterhaltsbeitrag konkret und im Einzelfall individuell berechnet.

Im Kanton Bern wird bei der Kindesunterhaltsberechnung seit Inkrafttreten des neuen Rechts die sogenannte *Bedarfsberechnung mit Überschussverteilung* angewendet – diese Berechnungsmethode wurde 2018 vom Bundesgericht als bundesrechtskonform beurteilt und funktioniert wie folgt: In einem ersten Schritt wird bestimmt, welche Einkünfte jeder Beteiligte ins System einbringt. Dabei werden die Einkommen beider Elternteile ebenso berücksichtigt wie die Kinderzulagen und allfällige Einkünfte der Kinder. In einem weiteren Schritt wird der Bedarf sämtlicher Beteiligter (= familiärer Grundbedarf) festgestellt. Ergibt die Gegenüberstellung von Einkommen und Grundbedarf einen Überschuss, wird dieser nach einem bestimmten Schlüssel auf die anspruchsberechtigten Parteien aufgeteilt. Insbesondere bei guten finanziellen Verhältnissen besteht dabei ein gewisses Ermessen.

Der Anspruch auf Kindesunterhalt – inkl. Betreuungsunterhalt – ist rechtlich ein Anspruch des *Kindes* und nicht des betreuenden Elternteils.

Wie früher darf nicht in das betreibungsrechtliche Existenzminimum des Unterhaltsschuldners eingegriffen werden. Kann der Unterhalt des Kindes (Bar- und Betreuungsunterhalt) nicht durch die Eltern gedeckt werden, muss unter Umständen das Gemeinwesen einspringen.

Sofern die Mittel nicht ausreichen, um den gebührenden Unterhalt des Kindes zu decken, wird das Manko festgestellt und in der Unterhaltsvereinbarung bzw. im Gerichtsurteil im Hinblick auf eine zukünftige ausserordentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsschuldners (z.B. durch Lotteriegewinn, Erbschaft) ausdrücklich festgehalten.

### **Verfahren bei erstmaliger Festlegung des Unterhaltsbeitrags**

Wie bisher haben die Eltern die Möglichkeit, die Alimente für ihr Kind in einem Unterhaltsvertrag zu vereinbaren, wenn sie sich einigen können. Die Sozialdienste der Gemeinden bieten durch Beratung und Berechnung Hilfe bei der Ausarbeitung, sofern beide Elternteile sich auf dieses Unterstützungsangebot einlassen und alle Beteiligten die geforderten Unterlagen als Berechnungsgrundlage einreichen (*Absichtserklärung*). Unterhaltsvereinbarungen müssen durch die KESB am Wohnsitz des Kindes genehmigt werden, damit sie für das Kind verbindlich sind. Diese Genehmigung ist kostenpflichtig. Sofern es nicht gelingt, eine Einigung zu erzielen, stellt die KESB den Parteien eine Bestätigung aus, wonach der Einigungsversuch vor der KESB bzw. beim Sozialdienst gescheitert ist. Auch für diese „Feststellung des gescheiterten Einigungsversuches“ fallen Gebühren an.

Können oder wollen sich Eltern nicht im Rahmen einer Vereinbarung einigen, muss der gerichtliche Weg eingeschlagen werden, damit der Unterhaltsbeitrag festgesetzt werden kann. Hierzu ist beim Regionalgericht (Zivilabteilung) am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes oder des Unterhaltspflichtigen eine Klage einzureichen, wozu sowohl das Kind (vertreten durch den hauptbetreuenden Elternteil oder eine Beistandsperson) als auch die Eltern berechtigt sind. Wurde von der KESB eine Feststellung des gescheiterten Einigungsversuches ausgestellt, kann direkt das Gericht angerufen werden. Sofern noch kein Verfahren vor dem Sozialdienst bzw. der KESB stattgefunden hat, muss zuerst ein Schlichtungsgesuch bei der Schlichtungsbehörde eingereicht werden, bevor beim Gericht geklagt werden kann.

Im Rahmen eines Schlichtungs- bzw. Gerichtsverfahrens zwecks Klärung des Unterhalts können u.U. auch die weiteren Kinderbelange – also elterliche Sorge, Betreuungsanteile bzw. Obhut und persönlicher Verkehr – geregelt werden, sofern dies mit Blick auf das Kindeswohl notwendig ist. Die Schlichtungsbehörde kann aber nicht entscheiden, falls sich die Eltern nicht einigen können; im Streitfall ist das Gericht zuständig. Die Verfahren vor der Schlichtungsbehörde und dem Zivilgericht sind kostenpflichtig. Es steht den Parteien offen, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen.

### **Spezialfall: Verheiratete Eltern**

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich primär auf unverheiratete Eltern. Sind die Eltern (noch) verheiratet und lösen den gemeinsamen Haushalt im Zuge einer Trennung auf, so können sie den Unterhalt regeln, indem sie sich entweder in einer aussergerichtlichen Trennungsvereinbarung einigen (und diese, wenn gewünscht, durch das für das Eheschutzverfahren zuständige Regionalgericht genehmigen lassen) oder die Unterhaltsbeiträge im Rahmen eines Eheschutzverfahrens gerichtlich festsetzen lassen. Die KESB bzw. der Sozialdienst ist in diesem Fall nicht zuständig. Auch im Rahmen der Scheidung muss das Gericht den Kindesunterhalt festsetzen und kann weder der Sozialdienst noch die KESB angerufen werden.

### **Verfahren bei Abänderung des Unterhaltsbeitrags**

Wenn sich die Verhältnisse erheblich verändern – beispielsweise, wenn weitere Kinder hinzukommen oder die finanzielle Situation deutlich besser oder schlechter geworden ist – kann der Unterhaltsbeitrag der neuen Situation angepasst werden, und zwar sowohl nach oben als auch nach unten. Wurde der Unterhaltsbeitrag nach altem Recht festgesetzt, ohne dass gleichzeitig (im Rahmen einer Scheidung oder Trennung)

Unterhaltsbeiträge für den hauptbetreuenden Elternteil festgelegt worden wären (somit primär bei unverheirateten Eltern), besteht allein durch das Inkrafttreten des neuen Rechts ein Abänderungsgrund.

Das Verfahren zur Abänderung des Unterhaltsbeitrags ist bei unverheirateten Eltern dasselbe wie bei der erstmaligen Festsetzung. Sind die Eltern geschieden, läuft es grundsätzlich gleich wie bei Unverheirateten: Es besteht die Möglichkeit, sich – selbständig oder mit Unterstützung des Sozialdienstes oder von Anwälten – in einer Vereinbarung auf einen neuen Unterhaltsbeitrag zu einigen, worauf wiederum die Genehmigung der KESB nötig ist, damit der neue Vertrag für das Kind verbindlich wird. Gelingt keine Einigung, ist das für die Abänderung der Scheidung zuständige Regionalgericht (am Wohnsitz eines Elternteils) zuständig. Wenn die Eltern noch verheiratet sind, aber den gemeinsamen Haushalt aufgelöst haben, läuft das Verfahren gleich wie bei der erstmaligen Festsetzung.

Geschäftsleitung KESB, 22.02.2017 (Stand vom 01.01.2022)